

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9453

L 339

27. Jahrgang

27. Dezember 1984

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/639/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 10. Dezember 1984 über den Abschluß eines Konzertierungsabkommens Gemeinschaft – COST über fünf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet des Umweltschutzes** 1
- Konzertierungsabkommen Gemeinschaft – COST über fünf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet des Umweltschutzes** 2

84/640/EWG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 10. Dezember 1984 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern** 10

84/641/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 10. Dezember 1984 zur insbesondere auf die touristische Beistandsleistung bezüglichen Änderung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)** 21

84/642/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch** 26

2

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

84/643/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit 27

84/644/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich des gepufferten Brucella-Antigen-Tests, des Mikro-Agglutinationstests und des Milch-Ringtests bei Milchstichproben im Hinblick auf die Brucellose 30

84/645/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest . . . 33

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Dezember 1984

über den Abschluß eines Konzertierungsabkommens Gemeinschaft – COST über fünf konzentrierte Aktionen auf dem Gebiet des Umweltschutzes

(84/639/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoriellen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) – indirekte und konzentrierte Aktionen – (1981 – 1985) ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 84/139/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 81/213/EWG hat die Kommission mit einigen Drittstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, ein Abkommen ausgehandelt, um diese Staaten an dem gesamten Programm oder an Teilen desselben zu beteiligen.

Dieses Abkommen sollte genehmigt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft – COST über fünf konzentrierte Aktionen auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DUKES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984, S. 13.

KONZERTIERUNGSABKOMMEN GEMEINSCHAFT – COST ÜBER FÜNF KONZERTIERTE AKTIONEN AUF DEM GEBIET DES UMWELTSCHUTZES

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN
DIESES ABKOMMENS,

nachstehend „teilnehmende Nichtmitgliedstaaten“ genannt –

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes kann wirkungsvoll zur Verminderung der Umweltverschmutzung und zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der natürlichen Ressourcen beitragen.

Ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft – COST über eine konzertierte Aktion über das physikalisch-chemische Verhalten atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis) wurde am 27. März 1980 zwischen der Gemeinschaft, Österreich, Schweden, der Schweiz und Jugoslawien geschlossen; es lief am 31. Dezember 1983 ab.

Ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft – COST über eine konzertierte Aktion über die Analyse organischer Mikroschadstoffe im Wasser (COST-Aktion 64b bis) wurde am 27. März 1980 zwischen der Gemeinschaft, Spanien, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz und Jugoslawien geschlossen; es lief am 31. Dezember 1983 ab.

Ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft – COST über eine konzertierte Aktion zur Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (COST-Aktion 68 ter) wurde am 16. Februar 1982 zwischen der Gemeinschaft, Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz geschlossen; es lief am 31. Dezember 1983 ab.

Eine gemeinsame Absichtserklärung über ein europäisches Forschungsvorhaben über küstennahe benthonische Ökosysteme (COST-Aktion 47) im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) wurde am 5. April 1979 von der Gemeinschaft, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Norwegen, Portugal und Schweden unterzeichnet; es lief am 4. April 1984 ab.

Die genannten konzertierten Aktionen haben zu ermutigenden Ergebnissen geführt.

Mit Beschluß vom 3. März 1981 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein sektorielles Forschungs-

und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) – indirekte und konzertierte Aktionen – (1981 – 1985) festgelegt.

Mit Beschluß vom 1. März 1984 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Revision des mit seinem Beschluß vom 3. März 1981 festgelegten Programms beschlossen, die fünf konzertierte Aktionen umfaßt, und zwar über das physikalisch-chemische Verhalten atmosphärischer Schadstoffe, nachstehend „COST-Aktion 611“ genannt, über organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt, nachstehend „COST-Aktion 641“ genannt, über Behandlung und Verwendung von organischem Schlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft, nachstehend „COST-Aktion 681“ genannt, über küstennahe benthonische Ökosysteme, nachstehend „COST-Aktion 647“ genannt, und über Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme, nachstehend „COST-Aktion 612“ genannt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Staaten“ genannt, beabsichtigen, die in Anhang A beschriebenen Forschungsarbeiten in Übereinstimmung mit den für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren durchzuführen, und sind bereit, hierfür einen entsprechenden Koordinierungsrahmen vorzusehen, der ihrer Ansicht nach beiden Seiten Vorteile bringen müßte.

Der Finanzbeitrag der Mitgliedstaaten für die Durchführung der Forschungsarbeiten im Rahmen der konzertierten Aktion wird auf 60 Millionen ECU veranschlagt –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, nehmen bis zum 31. Dezember 1985 an einer oder mehreren der folgenden konzertierten Aktionen teil: COST-Aktion 611, COST-Aktion 641, COST-Aktion 681, COST-Aktion 647 und COST-Aktion 612.

Diese Aktionen sehen die Koordinierung der konzertierten Aktionsprogramme der Gemeinschaft und der entsprechenden Programme der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten vor. Die Forschungsthemen dieses Abkommens sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten bleiben für die von den jeweiligen einzelstaatlichen Institutionen oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten voll verantwortlich.

Artikel 2

Die Konzertierung zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch Konzertierungsausschüsse Gemeinschaft – COST, nachstehend „Ausschüsse“ genannt; je Aktion besteht ein Ausschuß.

Jeder Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, wahrgenommen.

Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse sind in Anhang B festgelegt.

Artikel 3

Um die bestmögliche Durchführung der konzertierten Aktionen zu gewährleisten, kann die Kommission im Einvernehmen mit den Delegierten der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten Projektleiter ernennen.

Artikel 4

Die geschätzten Finanzbeiträge der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum belaufen sich auf:

- COST-Aktion 611:
260 000 ECU für die Gemeinschaft,
26 000 ECU für jeden teilnehmenden Nichtmitgliedstaat;
- COST-Aktion 641:
260 000 ECU für die Gemeinschaft,
26 000 ECU für jeden teilnehmenden Nichtmitgliedstaat;
- COST-Aktion 681:
260 000 ECU für die Gemeinschaft,
26 000 ECU für jeden teilnehmenden Nichtmitgliedstaat;
- COST-Aktion 647:
260 000 ECU für die Gemeinschaft,
26 000 ECU für jeden teilnehmenden Nichtmitgliedstaat;
- COST-Aktion 612:
260 000 ECU für die Gemeinschaft,
26 000 ECU für jeden teilnehmenden Nichtmitgliedstaat.

Die ECU ist in der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und in den gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften festgelegt.

Die für die Finanzierung dieses Abkommens geltenden Vorschriften sind in Anhang C festgelegt.

Artikel 5

(1) Über die Ausschüsse tauschen die Staaten regelmäßig alle sachdienlichen Informationen aus, die sich aus der Durchführung der Forschungen im Rahmen der konzertierten Aktionen ergeben. Sie bemühen sich ferner, Informationen über ähnliche Forschungsarbeiten zu übermitteln, die von anderen Gremien geplant oder durchgeführt werden. Die Informationen werden auf Wunsch des Staates, der sie übermittelt, vertraulich behandelt.

(2) Im Einvernehmen mit den Ausschüssen arbeitet die Kommission anhand der ihr übermittelten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

(3) Nach Ablauf des Konzertierungszeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit den Ausschüssen den teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten die zusammenfassenden Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Aktionen. Sie veröffentlicht diese Berichte spätestens 6 Monate nach ihrer Übermittlung, sofern nicht einer dieser Staaten dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall werden die Berichte vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit den Ausschüssen nur solchen Einrichtungen und Unternehmen übermittelt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der konzertierten Aktionen rechtfertigt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen steht der Gemeinschaft und den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, zum Beitritt offen.

(2) Vorbedingung für die Teilnahme an den konzertierten Aktionen gemäß Artikel 1 ist, daß jede Vertragspartei vor Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften die konzertierten Aktionen, an denen sie teilnehmen will, notifiziert und nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften spätestens bis zum 30. Juni 1985 den Abschluß der nach den internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Verfahren notifiziert.

(3) Für die Vertragsparteien, die das Notifizierungsschreiben gemäß Absatz 2 übersandt haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Gemeinschaft und zumindest ein teilnehmender Nichtmitgliedstaat die zweite Notifizierung übermittelt haben.

Für die Vertragsparteien, die die Notifizierung nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln, tritt das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Notifizierung vorgenommen wurde.

Vertragsparteien, die die Notifizierung nicht vorgenommen haben, wenn dieses Abkommen in Kraft tritt, können an den Arbeiten des Ausschusses ohne Stimmrecht bis zum 30. Juni 1985 teilnehmen.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die Notifizierung gemäß Absatz 2 und das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens mit.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten andererseits.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

ANHANG A

FORSCHUNGSTHEMEN DES ABKOMMENS

COST-Aktion 611 – Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe

- a) Verbesserung der Standardisierung der analytischen Verfahren, insbesondere für NO_x , Kohlenwasserstoffe und photochemische Oxidantien.
- b) Aufklärung von Mechanismen und Geschwindigkeitskonstanten der Reaktionen zwischen atmosphärischen Schadstoffen und deren Reaktionen mit den natürlichen atmosphärischen Bestandteilen, insbesondere in flüssiger Phase, einschließlich der Oxidations- und Abbauchemie von spezifischen atmosphärischen Schadstoffen in Süß- und Seewasser, Reaktionen mit Bestandteilen des Bodens sowie die Erforschung katalytischer Prozesse der chemischen Reaktionen in Wolken und Regenwasser.
- c) Untersuchung der physikalisch-chemischen Vorgänge, die zur Teilchenbildung führen, Charakterisierung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sehr feiner Aerosole sowie Bestimmung der chemischen Zusammensetzung von Aerosolen.
- d) Identifizierung und Quantifizierung von Quellen und Senken verschiedener Schadstoffe, insbesondere bei Stickoxiden.
- e) Untersuchung der zu „sauren Niederschlägen“ führenden Phänomene unter besonderer Beachtung von
 - Umwandlung, Transport und Ablagerung (trocken und feucht) von SO_2 , NO_x und Aerosolteilchen,
 - Trendanalyse von Daten über die Chemie saurer Niederschläge,
 - Chemismus von NO_x in Wolkentropfen sowie die chemische Zusammensetzung von Wolken und Regenwasser,
 - trockene Ablagerung von NO_x und HNO_3 ,
 - die Bedeutung von Oxidationsmitteln wie OH , HO_2 , H_2O_2 ,
 - physikalisch-chemische Umwandlung von Schadstoffen aus der Luft nach der Ablagerung, insbesondere in stehenden Gewässern und im Boden,
 - analytische Verfahren zur Messung von Ammoniak und Wasserstoffperoxid in gasförmiger und in flüssiger Form bei niedrigen Konzentrationen,
 - analytische Verfahren zur Bestimmung des Säuregehalts von Aerosolen.
- f) Modellversuch für die Ausbreitung von schweren Gasen (Chlor, Phosgen, Kohlenwasserstoffe und Lösungsmittel) nach Austritt infolge von Unfällen, einschließlich der Entwicklung dreidimensionaler Modelle und Untersuchung in Windkanälen sowie unter Freilandbedingungen.
- g) Ausarbeitung von Testprotokollen zur Vorhersage des nichtbiologischen Zerfalls von chemischen Stoffen, insbesondere persistenter Verbindungen.

COST-Aktion 641 – Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt

- a) Analytische Methoden und Datenverarbeitung
 - grundlegende Analyseverfahren, einschließlich Probeentnahme und Behandlung der Proben, Gaschromatographie, Hochdruckflüssigkeitschromatographie, Massenspektrometrie,
 - besondere analytische Probleme, insbesondere Analyse ausgewählter Verbindungsklassen, d. h. insbesondere Stoffe, die voraussichtlich in den Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG erfaßt werden, sowie Chlorparaffine, Tenside, optische Aufheller und metallorganische Verbindungen,
 - Erfassung und Behandlung der analytischen Daten.
- b) Physikalisch-chemisches Verhalten organischer Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt
 - Verteilungs- und Transportmechanismen,
 - Beziehungen zwischen Struktur und Aktivität,
 - biologische Verfügbarkeit und biologische Anreicherung.

- c) Umwandlungsreaktionen in der aquatischen Umwelt
 - chemische und photochemische Reaktionen,
 - biologische Umwandlungen.
- d) Verhalten und Umwandlung organischer Mikroschadstoffe in Wasseraufbereitungsverfahren
 - Infiltrierung,
 - Aufbereitung von Abwässern,
 - Aufbereitung von Trinkwasser (einschließlich Haloformbildung).

COST-Aktion 681 – Behandlung und Verwendung von organischem Schlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft

- a) Aufbereitung von Klärschlamm und landwirtschaftlichen Abfällen
 - weitere Verbesserung herkömmlicher Aufbereitungsverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der entsprechenden wirtschaftlichen Aspekte, sowie Verbesserung der Verfahren zur Erzeugung von Biogas aus Klärschlamm und Stalldung,
 - Untersuchung von besonders auf kleine Kläranlagen zugeschnittenen Techniken und von Verfahren zur Entfernung von Schwermetallen an deren Quellen.
- b) Analyse von Klärschlamm und Rückständen
 - Entwicklung und Standardisierung von wirtschaftlichen Multielementverfahren zur Analyse von Spurenelementen in Klärschlamm, Böden und Pflanzen sowie zur Analyse organischer Schadstoffe.
- c) Hygienische Aspekte der Aufbereitung und Verwendung von Klärschlamm
 - Erarbeitung und Verbesserung von Verfahren zur Erfassung und Identifizierung von Bakterien, Viren und anderen Pathogenen sowie die Untersuchung ihres Überlebens- und Verunreinigungspotentials,
 - Untersuchungen über die Wirksamkeit möglicher Verfahren zur Entkeimung, Bestimmung von „Indikatororganismen“.
- d) Belästigungen
 - Charakterisierung der entstehenden Geruchsbelästigungen und entsprechende Emissionskontrolle.
- e) Auswirkungen des Aufbringens von Klärschlamm und Stalldung
 - langfristige Feldversuche bezüglich der Akkumulierung von Schwermetallen und deren Aufnahme durch Nutzpflanzen sowie die Weiterleitung von Schadstoffen über den Boden in die Pflanzen; Beurteilung verschiedener Anwendungsmethoden unter besonderer Berücksichtigung von Grund- und Oberflächenwasserverschmutzung.
- f) Verbesserung der Verwendung von Klärschlamm und Stalldung auf dem Land
 - langfristige Feldversuche über den Düngewert und die Bodenverbesserungseigenschaften von Klärschlamm und Stalldung,
 - Verbesserung der Aufbereitungsverfahren und der Aufbringungsgeräte im Hinblick auf die optimale Verwendung des landwirtschaftlich genutzten Landes,
 - Untersuchung des Wertes der bei dem Aufbereitungsverfahren gewonnenen Rückstände für die Landwirtschaft,
 - Verwendung von Klärschlamm und seinen Nebenerzeugnissen für die Wiedergewinnung von Land und für bestimmte Nutzpflanzen (z. B. Biomasse-Erzeugung).
- g) Verwendung bestimmter Rückstände als Futter für Nutzvieh.

COST-Aktion 647 – Küstennahe benthonische Ökosysteme

Durchführung von „baseline-studies“ für ausgewählte Arten in bislang unzerstörten Lebensbereichen an den Küsten der europäischen Nordsee und des Atlantiks, des Mittelmeers und der Ostsee in den folgenden Lebensräumen:

- Sedimente im Subtidenbereich,
- Sedimente im Tidenbereich,
- Felsen im Subtidenbereich,
- Felsen im Tidenbereich.

Beurteilung der jeweiligen Bedeutung von

- örtlichen physikalischen Faktoren,
- biologischen Wechselwirkungen,
- klimatischen und hydrographischen Fakten auf die Populationsdynamik von ausgewählten Organismen in küstennahen benthonischen Ökosystemen.

COST-Aktion 612 – Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme

- a) Direkte Auswirkungen von Schadstoffen aus der Luft (SO_2 , NO_x , HCl, Ozon, photochemische Oxidantien und die aus den entsprechenden chemischen Reaktionen in der Luft entstehenden Stoffe) auf Pflanzen und terrestrische Ökosysteme.
- b) Indirekte Auswirkungen der genannten Schadstoffe aus der Luft auf Pflanzen und terrestrische Ökosysteme, d. h. durch die Übersäuerung des Bodens und die Mobilisierung phytotoxischer Elemente.
- c) Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen von Schadstoffen aus der Luft und anderen Faktoren, die mit den beobachteten schwerwiegenden Schädigungen von terrestrischen Ökosystemen im Zusammenhang stehen, insbesondere in Wäldern, wie zum Beispiel Trockenheit, Pflanzenkrankheiten, Pilzbefall und Schädlingsbefall.
- d) Auswirkungen von Schadstoffen aus der Luft und deren Reaktionsprodukten auf Nutzpflanzen, im besonderen Verringerung der Produktivität.
- e) Auswirkungen von Schadstoffen aus der Luft und deren Reaktionsprodukten auf aquatische Ökosysteme (Verringerung des Fischbestandes und anderer im Wasser lebender Organismen aufgrund von Übersäuerung und Mobilisierung von Spurenelementen).

ANHANG B

**AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DER KONZERTIERUNGS-AUSSCHÜSSE
GEMEINSCHAFT – COST**

1. Der Ausschuß
 - 1.1. trägt zur bestmöglichen Programmdurchführung bei, indem er zu allen Aspekten der Durchführung Stellung nimmt;
 - 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;
 - 1.3. gewährleistet den in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens genannten Informationsaustausch;
 - 1.4. schlägt gegebenenfalls dem Projektleiter Leitlinien vor.
2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
3. Der Ausschuß setzt sich aus einem Delegierten der Kommission, der als Koordinator der konzertierten Aktion der Gemeinschaft fungiert, einem Delegierten jedes teilnehmenden Nichtmitgliedstaats, einem Delegierten jedes Mitgliedstaats in Vertretung seines nationalen Programms und gegebenenfalls dem Projektleiter zusammen. Jeder Delegierte kann sich von Sachverständigen begleiten lassen.

ANHANG C

FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Dieser Anhang regelt die finanzielle Durchführung gemäß Artikel 4 des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft – COST.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat einen Abruf der Mittel entsprechend der Zahl der konzertierten Aktionen, an denen er teilnimmt, und entsprechend seiner Beteiligung an den jährlichen Kosten des Abkommens, berechnet nach dem Verhältnis der in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Höchstbeträge.

Dieser Beitrag wird sowohl in ECU als auch in der Währung des teilnehmenden Nichtmitgliedstaats ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Abrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge decken zusätzlich zu den eigentlichen Koordinierungskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Jeder teilnehmende Nichtmitgliedstaat überweist seinen jährlichen Beitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 31. März. Bei verspäteter Überweisung hat der teilnehmende Nichtmitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Staaten geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Zinssatz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Dieser Zinssatz ist jedoch nur zu berechnen, wenn die Zahlung mehr als drei Monate nach einem Mittelabruf der Kommission erfolgt.

Artikel 3

Die Mittel aus den Beiträgen der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten werden den konzertierten Aktionen, an denen diese Staaten teilnehmen, gutgeschrieben und als Haushaltseinnahmen in einem Kapitel der Einnahmeansätze des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) verbucht.

Artikel 4

Der vorläufige Fälligkeitsplan der Koordinierungskosten nach Artikel 4 des Abkommens liegt diesem Anhang an.

Artikel 5

Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 6

Nach Ablauf jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für jede konzertierte Aktion erstellt und den teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

Anlage

VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTEN AKTIONEN
(COST 611, 641, 681, 647, 612)

	1984		1985		Insgesamt	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
1. Erste Schätzung des Gesamtbedarfs						
— Personal	—	—	—	—	—	—
— Verwaltungsausgaben	550 000	550 000	750 000	750 000	1 300 000	1 300 000
— Verträge	—	—	—	—	—	—
Zusammen	550 000	550 000	750 000	750 000	1 300 000	1 300 000
2. Revidierte Schätzung der Ausgaben unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge des Beitritts teilnehmender Nichtmitgliedstaaten						
— Personal	—	—	—	—	—	—
— Verwaltungsausgaben	550 000 + (n × 11 000)	550 000 + (n × 11 000)	750 000 + (n × 15 000)	750 000 + (n × 15 000)	1 300 000 + (n × 26 000)	1 300 000 + (n × 26 000)
— Verträge	—	—	—	—	—	—
Zusammen	550 000 + (n × 11 000)	550 000 + (n × 11 000)	750 000 + (n × 15 000)	750 000 + (n × 15 000)	1 300 000 + (n × 26 000)	1 300 000 + (n × 26 000)
3. Differenz zwischen 1 und 2, zu decken durch Beiträge der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten						
	n × 11 000	n × 11 000	n × 15 000	n × 15 000	n × 26 000	n × 26 000

n = Zahl der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten.

VE = Verpflichtungsermächtigungen.

ZE = Zahlungsermächtigungen.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. Dezember 1984

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern

(84/640/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlichen Abkommen der Mitgliedstaaten ist die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 83/594/EWG ⁽²⁾ genehmigt worden.

Um eine Unterbrechung ihrer vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden Drittländern zu vermeiden, haben die beteiligten Mitgliedstaaten erneut die Genehmigung zur stillschweigenden Verlängerung oder zur Beibehaltung derjenigen Bestimmungen der im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlichen Abkommen beantragt, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt.

Die meisten der Bereiche, die durch die genannten Bestimmungen in einzelstaatlichen Verträgen und Abkommen geregelt waren, sind nunmehr Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich somit lediglich darum, die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind, zu genehmigen. Diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Verträgen und Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der stillschweigend zu verlängernden oder beizubehaltenden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung dieser Verträge und Abkommen der Einleitung gemeinschaftlicher Handelsverhandlungen mit den betreffenden Drittländern nicht entgegensteht und daß sie bereit sind, die handelspolitischen Klauseln der geltenden bilateralen Abkommen in gegebenenfalls ausgehandelte Gemeinschaftsabkommen zu übernehmen.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation wurde festgestellt, daß die bezeichneten Verträge und bilateralen Abkommen während der betreffenden Zeit kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Soweit sich die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung derjenigen Bestimmungen dieser Verträge und Abkommen, deren Gegenstand unter Artikel 113 des Vertrages fällt, während der betreffenden Zeit als Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik erweisen sollte, haben sich die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch bereit erklärt, diese Abkommen zu ändern oder gegebenenfalls zu kündigen.

Die betreffenden Verträge und Abkommen enthalten Kündigungsklauseln mit Kündigungsfristen zwischen drei und zwölf Monaten.

Unter diesen Umständen steht der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der betreffenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1986 nichts entgegen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den im Anhang aufgeführten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen und ähnlichen Ab-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 6. 12. 1983, S. 13.

kommen enthaltenen Bestimmungen, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt, können für diejenigen Bereiche, die nicht durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern gedeckt sind, bis zum 31. Dezember 1986 stillschweigend verlängert oder beibehalten werden, sofern ihr Inhalt nicht im Widerspruch zur bestehenden Gemeinschaftspolitik steht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1984.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. DUKES

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
BELGIQUE/BELGIË	El Salvador	Convention commerciale / Handelsovereenkomst	21. 3. 1906
	États-Unis / Verenigde Staten	Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	21. 2. 1961
	Éthiopie / Ethiopië	Traité / Verdrag	6. 9. 1906
	Honduras	Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	25. 3. 1909
	Libéria / Liberia	Déclaration complémentaire / Aanvullende verkla- ring	30. 8. 1909
		Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 5. 1885
		Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	4. 1. 1862
	Maroc / Marokko	Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag	27. 6. 1910
	Norvège / Noorwegen	Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	21. 8. 1884
République Dominicaine / Dominicaanse Republiek	Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag	11. 6. 1895	
Suède / Zweden	Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 3. 1884	
BENELUX	Paraguay	Accord de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartakkoord	13. 8. 1963
	Union soviétique / USSR	Traité de commerce / Handelsverdrag	14. 7. 1971
	DANMARK	Bolivia	Handelstraktat
Brasiliën		Midlertidig aftale om mestbegunstigelses- klausul	30. 7. 1936
Bulgariën		Ordning vedrørende den gensidige anvendelse af mestbegunstigelsesklausul (brevveksling)	27. 7. / 5. 8. 1921
Burma		Noteveksling vedrørende mestbegunstigelses- klausul	29. 4. 1948 og 17. 4. 1950
Chile		Handels- og søfartstraktat	4. 2. 1899
Columbia		Handels- og søfartstraktat	21. 6. 1923
Costa Rica		Handels- og søfartstraktat	26. 9. 1956
Den arabiske republik Egypten		Midlertidig handelsaftale	7. 5. 1930
Den dominikanske Republik		Venskabs-, handels- og søfartstraktat	26. 7. 1852
De forenede Stater		Handels- og søfartstraktat	1. 10. 1951
El Salvador		Handels- og søfartstraktat	9. 7. 1958
Finland		Handels- og søfartstraktat	3. 8. 1923
Guatemala		Handels- og søfartstraktat	4. 3. 1948
Haiti		Handelstraktat	21. 10. 1937
Iran		Venskabs-, etablerings- og handelstraktat	20. 2. 1934
Israel	Foreløbig aftale (modus vivendi) om mestbegun- stigelsesklausul i alle sager om søfart og i alt vedrø- rende told, osv.	14. 11. 1952	
Japan	Handels- og søfartstraktat	12. 2. 1912	

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
DANMARK <i>(fortsat)</i>	Jugoslavien Liberia Norge Paraguay Peru Polen Portugal Rumænien Schweiz Sovjetunionen Spanien Sverige Thailand Tjekkoslaviet Tyrkiet Ungarn Uruguay Zaire Østrig	Handelsdeklaration Venskabs-, handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Deklaration om handel og søfart Tillægsdeklaration Noteveksling om handel og søfart Venskabs-, handels- og etableringstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartskonvention Handels- og søfartstraktat Venskabs-, handels- og søfartstraktat Noteveksling Noteveksling om handel og søfart noteveksling om varebehandling Établerings-, handels- og søfartstraktat Handels- og søfartskonvention Handels- og søfartstraktat Handelskonvention Handelstraktat	17/30. 3. 1909 21. 5. 1860 2. 11. 1926 3. 5. 1967 10. 6. 1957 22. 3. 1924 18. 6. 1935 29. 4. 1966 28. 8. 1930 10. 2. 1875 17. 8. 1946 2. 1. 1928 2. 11. 1826 5. 11. 1937 9. 3. 1972 18. 4. 1925 26. 8. 1929 31. 5. 1930 14. 3. 1887 4. 3. 1953 23. 2. 1885 6. 4. 1928
DEUTSCHLAND	Arabische Republik Ägypten Argentinien Chile Dominikanische Republik Ekuador El Salvador Indien Iran Island Japan Pakistan Paraguay Peru Portugal Saudi-Arabien Türkei UdSSR Uruguay Vereinigte Staaten	Handelsabkommen (ratifiziert) Handelsvertrag Handelsvertrag Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag Handelsvertrag Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert) Handelsabkommen Handels-, Zoll- und Schiffsverkehrsvertrag Vorläufiger Handels- und Schiffsverkehrsvertrag Handels- und Schiffsverkehrsvertrag Handelsabkommen (ratifiziert) Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert) Handelsabkommen (ratifiziert) Handels- und Schiffsverkehrsabkommen (ratifiziert) Freundschaftsvertrag, bestätigt und abgeändert durch Briefwechsel Handelsvertrag Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Schifffahrt (ratifiziert) Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert) Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag	21. 4. 1951 19. 9. 1857 2. 2. 1951 23. 12. 1957 1. 8. 1953 31. 10. 1952 19. 3. 1952 und 31. 3. 1955 17. 2. 1929 19. 12. 1950 20. 7. 1927 4. 3. 1950 30. 7. 1955 20. 7. 1951 20. 3. 1926 und 24. 8. 1950 26. 4. 1929 31. 3./10. 7. 1952 27. 5. 1930 25. 4. 1958 18. 4. 1953 29. 10. 1954

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
FRANCE	Albanie	Traité de commerce et de navigation	14. 12. 1963
	Canada	Convention d'établissement et de navigation	12. 5. 1933
	Colombie	Convention relative à l'établissement des nationaux, au commerce et à la navigation	30. 5. 1892
	Costa Rica	Traité de commerce	30. 4. 1953
	Cuba	Convention commerciale et protocole	6. 11. 1929
	Équateur	Accord commercial	20. 3. 1959
	El Salvador	Traité de commerce	23. 3. 1953
	Espagne	Convention de commerce et de navigation et protocole	21. 12. 1935
	États-Unis	Convention de navigation et de commerce modifiée par accord	17. 7. 1919
	Finlande	Convention provisoire de navigation	24. 4. 1931
	Hongrie	Convention commerciale	13. 10. 1925
	Iran	Convention d'établissement et de navigation	24. 6. 1964
	Islande	Traité de commerce	23. 8. 1742
		Convention additionnelle de commerce et de navigation	9. 2. 1842
		Articles additionnels à la convention	9. 2. 1910
		Échanges de lettres modifiant les trois actes précédents	28. 2. 1930
	Libéria	Traité de commerce et de navigation	17. 4. 1852
	Libye	Convention de coopération économique	10. 8. 1955
	Norvège	Traité de commerce modifié par convention et échange de lettres	30. 12. 1881
			4. 3. 1933
		Traité de navigation modifié par convention	30. 12. 1881
			13. 1. 1892
	Paraguay	Accord commercial	11. 9. 1956
	Pologne	Traité de commerce et de navigation	22. 5. 1937
	Portugal	Accord de commerce et de navigation	13. 3. 1934
	République Dominicaine	Accord commercial (*)	20. 12. 1954
	Roumanie	Convention de commerce et de navigation	27. 8. 1930
Tchécoslovaquie	Convention commerciale	2. 7. 1928	
Turquie	Convention de commerce et de navigation	29. 8. 1929	
Uruguay	Convention de commerce et de navigation	4. 6. 1892	
	Protocole additionnel	30. 12. 1953	
Venezuela	Accord de commerce et de navigation	26. 7. 1950	
Yougoslavie	Convention de commerce et de navigation	30. 1. 1929	
ΕΛΛΑΔΑ	Βουλγαρία	Συνθήκη εμπορίου	9. 7. 1964
	Καμερούν	Εμπορική συμφωνία	29. 10. 1962
	Κύπρος	Εμπορική συμφωνία	23. 8. 1962
	Αίγυπτος	Προσωρινή εμπορική συμφωνία	10. 4. 1926
	Ισπανία	Προξενική συνθήκη ναυτιλίας, εμπορικών και αστικών δικαιωμάτων	23. 9. 1929
	Ηνωμένες Πολιτείες Αμερικής	Συνθήκη φιλίας, εμπορίου και ναυτιλίας	3. 8. 1951
	Φινλανδία	Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	18. 12. 1926
	Ινδία	Συμφωνία εμπορίου	14. 2. 1958

(*) Reconduction autorisée sous réserve d'une déclaration du gouvernement français concernant les articles 11 et 12 relatifs à l'obligation d'achat de tabac.

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
ΕΛΛΑΔΑ <i>(συνέχεια)</i>	Ιράν Ισλανδία Ισραήλ Ιαπωνία Λίβανος Λιθύη Νορβηγία Πακιστάν Πορτογαλία Σουηδία Γιουγκοσλαβία Γκάνα Νιγηρία Σιέρα Λεόνε Νέα Ζηλανδία Τζαμάικα Τρινιτάντ και Τομπάγκο Σρι Λάνκα ΕΣΣΔ	Σύμβαση εγκαταστάσεως, εμπορίου και ναυτι- λίας Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας Συνθήκη φιλίας, εμπορίου και ναυτιλίας Προξενική σύμβαση ναυτιλίας, εμπορικών και αστικών δικαιωμάτων Εμπορική συμφωνία Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας Εμπορική συμφωνία Συνθήκη εμπορίου και ναυτιλίας Εμπορική σύμβαση Οικονομική συνεργασία και εμπορικές συναλ- λαγές Εμπορική συμφωνία Συμφωνία εμπορίου και ναυτιλίας Ανταλλαγή επιστολών Ανταλλαγή επιστολών Ανταλλαγή επιστολών Ανταλλαγή επιστολών Ανταλλαγή επιστολών Ανταλλαγή επιστολών Ανταλλαγή επιστολών Ανταλλαγή επιστολών Ανταλλαγή επιστολών Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	9. 1. 1931 28. 1. 1930 22. 7. 1952 20. 5. 1899 6. 10. 1948 16. 3. 1957 28. 6. 1927 17. 1. 1963 15. 8. 1938 10. 9. 1926 1. 10. 1960 17. 12. 1974 2. 11. 1927 13. 11. 1926 13. 11. 1926 13. 11. 1926 13. 11. 1926 17. 11. 1926 17. 11. 1926 26. 11. 1926 11. 6. 1969
IRELAND	Arab Republic of Egypt Brazil Costa Rica Guatemala Portugal United States Vietnam	Exchange of notes in regard to commercial rela- tions Exchange of notes prolonging the provisional Commercial Agreement of 25/28. 7. 1930 Exchange of notes in regard to commercial rela- tions Exchange of notes in regard to commercial rela- tions Exchange of notes in regard to commercial rela- tions Treaty of commerce and navigation Treaty of friendship, commerce and navigation Exchange of notes in regard to commercial rela- tions	25/28. 7. 1930 27. 2. 1951 16. 10. 1931 2. 8. 1933 and 2. 4. 1934 8. 2. and 10. 4. 1930 29. 10. 1929 21. 10. 1950 1. 12. 1964
ITALIA	Africa del Sud Argentina	Estensione del trattato con il Regno Unito alle province del Natal Transval Orange Nota verbale Convenzione commerciale Protocollo Protocollo addizionale Convenzione sui pagamenti	10. 3. 1884 28. 5. 1906 13. 7. 1907 1. 5. 1948 1. 6. 1894 31. 1. 1895 4. 3. 1937 4. 3. 1937

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
ITALIA <i>(segue)</i>	Bulgaria	Protocollo sostitutivo del trattato di commercio e di navigazione ⁽¹⁾	19. 12. 1950
	Cile	Trattato di commercio e di navigazione	12. 7. 1898
	Cuba	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione Protocollo addizionale	29. 12. 1903
	Ecuador	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione Convenzione addizionale	12. 8. 1900 26. 2. 1911
	Finlandia	Trattato di commercio e di navigazione e protocollo finale	22. 10. 1924
	Haiti	Convenzione di commercio e di navigazione e scambi di note	14. 6. 1954
	Iran	Trattato di commercio, di stabilimento e di navigazione Scambio di note	26. 1. 1955 9. 2. 1955
	Iugoslavia	Convenzione di commercio e di navigazione	31. 3. 1955
	Libano	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	15. 2. 1949
	Liberia	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione Dichiarazione comune	23. 10. 1862 24. 11. 1951
	Nicaragua	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	25. 1. 1906
	Norvegia	Trattato di commercio e di navigazione Scambio di note	14. 6. 1862 15. 12. 1967
	Nuova Zelanda	Scambio di note	24. 11. 1967
	Panama	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione, protocollo e scambio di note	7. 10. 1965
	Perù	Trattato di commercio e di navigazione e dichiarazione	23. 12. 1874
	Polonia	Trattato di commercio	12. 5. 1922
	Portogallo	Trattato di commercio e di navigazione e protocolli definitivi	4. 8. 1934
	Romania	Protocollo doganale ⁽¹⁾	25. 11. 1950
	Spagna	Convenzione di commercio e di navigazione, protocolli, scambio di lettere Scambio di note	15. 3. 1932 7. 10. 1935
	Stati Uniti	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione Accordo supplementare al trattato	2. 2. 1948 26. 9. 1951
	Svezia	Trattato di commercio e di navigazione Scambio di note	14. 6. 1862 15. 12. 1966 e 15. 12. 1967
	Svizzera	Trattato di commercio Protocolli	27. 1. 1923 28. 11. 1925 e 30. 12. 1933
	Turchia	Trattato di commercio e di navigazione e scambio di note	29. 12. 1936
	Ungheria	Trattato di commercio e di navigazione Protocollo doganale ⁽¹⁾	4. 7. 1928 28. 3. 1950
URSS	Trattato di commercio e di navigazione	11. 12. 1948	
Uruguay	Trattato di commercio	26. 2. 1947	
Venezuela	Trattato d'amicizia, di navigazione e di commercio Modus vivendi	19. 6. 1861 29. 6. 1939	
Yemen	Trattato d'amicizia e di relazioni economiche	4. 9. 1937	

⁽¹⁾ Protocollo richiamato e riesaminato in occasione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
LUXEMBOURG	États-Unis	Traité d'amitié, d'établissement et de navigation	23. 2. 1962
NEDERLAND	Afghanistan Arabische Republiek Egypte Bolivia Brazilië Bulgarije Canada Colombia Costa Rica El Salvador Ethiopië Guatemala Haïti Hongarije Iran Japan Jemen Joegoslavië Liberia Marokko Maskate Mexico Noorwegen Oostenrijk Polen Portugal Roemenië Spanje Tsjechoslowakije Turkije Uruguay Venezuela Verenigde Staten Zaïre Zuid-Afrika Zweden Zwitserland	Vriendschaps- en handelsverdrag Voorlopige handelsovereenkomst Handelsverdrag Voorlopig handelsakkoord Notawisseling Handelsovereenkomst Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag Handels- en scheepvaartovereenkomst Handelsverdrag en briefwisseling Overeenkomst nopens de meestbegunstigingsclausule Handelsverdrag Handelsverdrag en notawisseling Handelsovereenkomst Voorlopig handelsverdrag en briefwisseling Handels- en scheepvaartverdrag Vriendschapsverdrag Handels- en scheepvaartverdrag Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag Handels- en scheepvaartverdrag Handelsverdrag Handelsverdrag Handels- en scheepvaartverdrag Handels- en scheepvaartverdrag Handels- en scheepvaartverdrag Handels- en scheepvaartverdrag, aanvullend en ondertekeningsprotocol Handelsschikking Handels- en scheepvaartverdrag Overeenkomst Notawisseling Handels- en scheepvaartverdrag Protocol Verdrag betreffende de diplomatieke betrekkingen Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag Overeenkomst met de internationale Vereniging van de Kongo Voorlopig akkoord nopens de handelsbetrekkingen en de scheepvaart Handels- en scheepvaartverdrag Vriendschaps- en handelsverdrag Aanvullend protocol	26. 7. 1939 17. 3. 1930 30. 5. 1929 15. 3. 1937 1/9. 3. 1922 11. 7. 1924 1. 5. 1829 3. 6. 1957 13. 3. 1956 30. 9. 1926 12. 5. 1926 7. 9. 1926 9. 12. 1924 20. 6. 1928 6. 7. 1912 12. 4. 1939 28. 5. 1930 20. 12. 1862 18. 5. 1858 27. 8. 1877 27. 1. 1950 20. 5. 1912 28. 3. 1929 30. 5. 1924 28. 6. 1934 29. 8. 1930 16. 6. 1934 20. 1. 1923 21. 11. 1929 29. 1. 1934 12. 6. 1953 11. 5. 1920 27. 3. 1956 27. 12. 1884 20. 2. 1935 25. 9. 1847 19. 8. 1875 24. 4. 1877

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
UEBL/BLEU	Afrique du Sud / Zuid-Afrika	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	13. 7. 1937
	Albanie / Albanië	Échange de lettres / Briefwisseling	19. 2. 1929
	Argentine / Argentinië	Accord provisoire / Voorlopig akkoord	16. 1. 1934
	Bolivie / Bolivië	Traité d'amitié et de commerce / Vriendschaps- en Handelsverdrag	18. 4. 1912
		Avenant au traité / Aanvullend protocol	10. 12. 1963
	Brésil / Brazilië	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	14. 1. 1932
	Bulgarie / Bulgarije	Échange de lettres / Briefwisseling	8. 2. 1926
	Canada	Convention de commerce / Handelsovereenkomst	3. 7. 1924
	Chili	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	27. 8. 1936
	Colombie / Colombia	Échange de lettres portant application à l'UEBL du traité conclu entre les Pays-Bas et la Colombie le 1 ^{er} mai 1829 / Briefwisseling van toepassing in de BLEU voor het Verdrag afgesloten tussen Nederland en Colombia van 1 mei 1829.	19 et/en 22. 8. 1936
	Équateur / Ecuador	Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	5. 3. 1887
		Avenant au traité / Aanvullend protocol	19. 10. 1937
	Espagne / Spanje	<i>Modus vivendi</i> Arrangement commercial modifiant le <i>modus vivendi</i> / Handelsregeling met wijziging van de <i>modus vivendi</i>	26. 10. 1925 15. 12. 1928
	Guatemala	Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag	7. 11. 1924
	Haïti	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	9. 7. 1936
	Hongrie / Hongarije	Échange de lettres / Briefwisseling	30. 9. 1924
	Iran	Convention de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartovereenkomst	9. 5. 1929
	Nouvelle-Zélande / Nieuw Zeeland	Accord commercial provisoire par échange de lettres / Voorlopig handelsakkoord bij briefwisseling	5. 12. 1933
	Pologne / Polen	Traité de commerce / Handelsverdrag	30. 12. 1922
	Roumanie / Roemenië	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	28. 8. 1930
Suisse / Zwitserland	Traité de commerce / Handelsverdrag	26. 8. 1929	
Tchécoslovaquie / Tsjechoslowakije	Traité de commerce / Handelsverdrag	28. 12. 1925	
Union soviétique / USSR	Convention commerciale provisoire / Voorlopige handelsovereenkomst	5. 9. 1935	
Uruguay	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	22. 2. 1937	
Viêt-nam / Vietnam	Échange de lettres portant sur le traitement de la nation la plus favorisée dans le domaine tarifaire / Briefwisseling betreffende de toepassing van de meestbegunstigingsclausule op tarifair gebied	16 et/en 20. 1. 1956	
Yémen / Jemen	Convention commerciale / Handelsovereenkomst	7. 12. 1936	
Yougoslavie / Joegoslavië	Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag	16. 12. 1926	

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
UNITED KINGDOM	Afghanistan	Treaty of friendship and commerce	22. 11. 1921
		Trade convention	5. 6. 1923
		Exchange of notes	6. 5. 1930
	Argentina	Treaty of amity, commerce and navigation	2. 2. 1825
	Bolivia	Treaty of commerce	1. 8. 1911
	Burma	Treaty regarding the recognition of Burmese independence, and related matters, with exchange of notes	17. 10. 1947
		Exchange of notes regulation commercial relations pending the conclusion of a new Treaty of commerce and navigation	24. 12. 1949
	Colombia	Treaty of friendship, commerce and navigation	16. 2. 1866
		Protocol applying the Treaty of certain parts of the Dominions	20. 8. 1912
		Exchange of notes	30. 12. 1938
	Costa Rica	Treaty of friendship, commerce and navigation	27. 11. 1849
		Protocol respecting the application of the Treaty to certain parts of the Dominions	18. 8. 1913
	Czechoslovakia	Treaty of commerce with declaration	14. 7. 1923
	Finland	Treaty of commerce and navigation	14. 12. 1923
	Hungary	Treaty of commerce and navigation	23. 7. 1926
	Iran	Treaty of peace and commerce	4. 3. 1857
		Commercial convention	9. 2. 1903
		Agreement modifying the commercial convention	21. 3. 1920
	Japan	Treaty of commerce, establishment and navigation, with Protocols and exchanges of notes	14. 11. 1962
		Exchange of notes on voluntary export control	14. 11. 1962
	Liberia	Treaty of friendship and commerce	21. 11. 1848
		Agreement modifying the Treaty of 21. 11. 1848	23. 7. 1908
	Morocco	General treaty	9. 12. 1856
		Convention of commerce and navigation	9. 12. 1856
		Exchange of notes, concerning the convention of 9. 12. 1856	1. 3. 1957
	Muscat and Oman	Treaty of friendship, commerce and navigation with exchange of letters	20. 12. 1951
	Nepal	Treaty of peace and friendship	30. 10. 1950
	Nicaragua	Treaty of friendship, commerce and navigation	28. 7. 1905
Norway	Convention of commerce and navigation	18. 3. 1826	
	Convention regarding the application of the Convention of commerce of 1826 to the Dominions	16. 5. 1913	
Peru	Treaty of friendship, commerce and navigation	10. 4. 1850	
	Agreement relating to commerce and navigation (with Protocols and exchanges of notes)	6. 10. 1936	
	Exchange of notes regarding the continuance in force of Articles 4 and 5 of the Commercial Agreement of 6. 10. 1936	28. 1. 1950	

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst	
UNITED KINGDOM (cont'd)	Poland	Treaty of commerce and navigation	26. 11. 1923	
	Portugal	Treaty of commerce and navigation	12. 8. 1914	
	Romania	Treaty of commerce and navigation with Protocols and exchange of notes	6. 8. 1930	
	Soviet Union	Temporary Commercial Agreement	16. 2. 1934	
	Spain	Treaty of navigation and commerce	9. 12. 1713	
			Treaty of commerce	14. 12. 1715
			Treaty of commerce	5. 10. 1750
			Treaty of commerce and navigation	31. 10. 1922
			Convention revising certain provisions of the 1922 Treaty and exchange of notes	5. 4. 1927
			Exchange of notes regarding interpretation of Treaty of 1922	6. 2. 1928
			Exchange of notes modifying the Convention of 5. 4. 1927	31. 5. 1928
	Sweden		Treaty of peace and commerce	11. 4. 1654
			Treaty of commerce	17. 7. 1656
			Treaty of peace and commerce	21. 10. 1661
			Treaty of commerce and alliance	5. 2. 1766
			Treaty of peace, union and friendship	18. 7. 1812
			Convention of commerce and navigation	18. 3. 1826
	Switzerland		Treaty of friendship, commerce and reciprocal establishment	6. 9. 1855
			Convention applying the Treaty of 1855 to the Dominions	30. 3. 1914
			Exchange of notes applying to Liechtenstein Commercial Agreements in force	26. 4. 1924
	Turkey		Treaty of commerce and navigation	1. 3. 1930
		Exchange of notes relating to certain commercial matters	28. 2. 1957	
United States		Convention of commerce	3. 7. 1815	
		Convention	20. 10. 1818	
		Convention of commerce	6. 8. 1827	
Venezuela		Treaty of amity, commerce and navigation	18. 4. 1825	
		Convention	29. 10. 1834	
		Exchange of notes	3. 2. 1903	
Yugoslavia		Treaty of commerce and navigation with exchanges of notes	12. 5. 1927	
		Agreement on trade and payments	27. 11. 1936	

RICHTLINIE DES RATES

vom 10. Dezember 1984

zur insbesondere auf die touristische Beistandsleistung bezüglichen Änderung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)

(84/641/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽⁴⁾, im folgenden „Erste Richtlinie“ genannt, in der Fassung der Richtlinie 76/580/EWG ⁽⁵⁾, hat einige Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beseitigt, um die Ausnahme und Ausübung der genannten Tätigkeit zu erleichtern.

Im Bereich der Tätigkeiten, welche die Erbringung von Naturalleistungen umfassen, haben sich spürbare Fortschritte ergeben. Diese Leistungen unterliegen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Vorschriften, was die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt.

Um diese Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit auszuräumen, muß festgelegt werden, daß eine Tätigkeit nicht deswegen vom Geltungsbereich der Ersten Richtlinie ausgeschlossen ist, weil sie eine Leistung einschließt, die nur als Naturalleistung erbracht wird oder für deren Erbringung der Leistungserbringer nur sein eigenes Personal oder Material einsetzt. Es ist daher zweckmäßig, in die genannte Richtlinie die Beistandstätigkeit aufzunehmen, bei der für den Fall eines zufälligen Ereignisses eine Hilfe zugesagt wird; es sollte jedoch den Besonderheiten dieser Tätigkeit Rechnung getragen werden.

Der Umstand, daß Beistandsleistungen aus Gründen der Überwachung in den Anwendungsbereich der Ersten Richtlinie einbezogen werden, berührt nicht die für sie geltende steuerliche Regelung, da hierdurch die Qualifikation dieser Leistungen nicht präjudiziert wird.

Die bloße Tatsache der Erbringung bestimmter Beistandsleistungen anlässlich eines Unfalls oder einer Panne eines Kraftfahrzeugs, die sich normalerweise innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet haben, rechtfertigt nicht die Einbeziehung von Personen, die kein Versicherungsunternehmen sind, in die Regelung der Ersten Richtlinie.

Für den Fall, daß der Unfall oder die Panne sich innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet, sollten gewisse Erleichterungen vorgesehen werden, um etwaige Gegenseitigkeitsvereinbarungen oder bestimmten geographischen Besonderheiten oder Besonderheiten in der Struktur der betreffenden Einrichtungen oder aber der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der erbrachten Tätigkeiten Rechnung zu tragen.

Vom Geltungsbereich der Ersten Richtlinie sind Einrichtungen eines Mitgliedstaats auszuschließen, deren Haupttätigkeit in Dienstleistungen für die Behörden besteht.

Ein Unternehmen, das Beistandsverträge anbietet, muß über die Mittel verfügen, die es ihm erlauben, in angemessener Frist die von ihm angebotenen Naturalleistungen zu erbringen. Es ist zweckmäßig, spezifische Vorschriften über die Solvabilitätsspanne und den Mindestgarantiefonds, über die das betreffende Unternehmen verfügen muß, aufzustellen.

Um den Unternehmen, die nur eine Beistandsleistung ausüben, die Anpassung an die Erste Richtlinie zu erlauben, müssen gewisse Übergangsbestimmungen getroffen werden.

Es empfiehlt sich, dem Automobilclub eines Mitgliedstaats wegen der besonderen strukturellen und geographischen Schwierigkeiten eine Übergangszeit einzuräumen, damit er sich den Erfordernissen der Ersten Richtlinie bezüglich der Rückführung des Fahrzeugs und gegebenenfalls des Fahrers und der Fahrzeuginsassen in den Heimatstaat anpassen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 10. 3. 1981, S. 5 und ABl. Nr. C 30 vom 4. 2. 1983, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 129.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 343 vom 31. 12. 1981, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 13. 7. 1976, S. 13.

Die Vorschriften der Ersten Richtlinie über die von den Versicherungsunternehmen wählbaren Rechtsformen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die in der Richtlinie getroffene Regelung für innerhalb der Gemeinschaft ansässige Agenturen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, muß in einigen Punkten geändert werden, um sie mit der Richtlinie 79/267/EWG ⁽¹⁾ in Einklang zu bringen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Direktversicherung, einschließlich der in Absatz 2 bezeichneten Beistandstätigkeit, durch Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen.

(2) Die Beistandstätigkeit betrifft die Beistandsleistung zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten. Sie besteht darin, daß aufgrund der vorherigen Zahlung einer Prämie die Verpflichtung eingegangen wird, dem Begünstigten eines Beistandsvertrags in den im Vertrag vorgesehenen Fällen und unter den dort aufgeführten Bedingungen unmittelbar eine Hilfe zukommen zu lassen, wenn er sich nach Eintritt eines zufälligen Ereignisses in Schwierigkeiten befindet.

Die materielle Hilfe kann in Geld- oder in Naturalleistungen bestehen. Die Naturalleistungen können auch durch Einsatz des eigenen Personals oder Materials des Erbringers der Leistung erbracht werden.

Wartungsleistungen und Kundendienst sowie einfache Hinweise auf Hilfe oder einfache Vermittlung einer Hilfe ohne deren Übernahme fallen nicht unter die Beistandsleistungen.

(3) Die Einteilung der in diesem Artikel bezeichneten Tätigkeiten nach Zweigen ist im Anhang aufgeführt.“

Artikel 2

Artikel 2 der Ersten Richtlinie wird durch folgende Nummer ergänzt:

„3. die Beistandsleistung, bei der sich die Leistungspflicht auf folgende Leistungen beschränkt, die

anlässlich eines Unfalls oder einer Panne, die sich normalerweise innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet haben, an einem Kraftfahrzeug erbracht werden:

- Pannenhilfe vor Ort, für die der Gewährleistende in der Mehrzahl der Fälle sein eigenes Personal und Material einsetzt;
- Überführung des Fahrzeugs zum nächstgelegenen oder geeignetsten Ort der Reparatur, an dem diese vorgenommen werden kann, sowie etwaige Beförderung des Fahrers und der Fahrzeuginsassen mit normalerweise demselben Hilfleistungsmittel zum nächstgelegenen Ort, von dem aus sie ihre Reise mit anderen Mitteln fortsetzen können;
- wenn der Mitgliedstaat des Gewährleistenden es vorsieht, Beförderung des betroffenen Fahrzeugs und gegebenenfalls des Fahrers und der Fahrzeuginsassen bis zu deren Wohnort, Ausgangspunkt oder ursprünglichen Bestimmungsort innerhalb desselben Mitgliedstaats,

außer wenn die Beistandsleistungen durch ein dieser Richtlinie unterliegendes Unternehmen erbracht werden.

In den unter den beiden ersten Gedankenstrichen bezeichneten Fällen gilt die Voraussetzung, daß sich der Unfall oder die Panne innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet haben muß, nicht,

- a) wenn der Gewährleistende eine Einrichtung ist, deren Mitglied der Begünstigte ist, und die Pannenhilfe oder die Beförderung des Fahrzeugs allein auf Vorlage des Mitgliedsausweises hin ohne zusätzliche Zahlung durch eine ähnliche Einrichtung des betroffenen Landes auf der Grundlage einer Gegenseitigkeitsvereinbarung erfolgt;
- b) wenn diese Beistandsleistung in Irland und im Vereinigten Königreich von ein und derselben Einrichtung erbracht wird und diese in diesen beiden Staaten tätig ist.

In dem unter dem dritten Gedankenstrich bezeichneten Fall können das Fahrzeug und gegebenenfalls der Fahrer und die Fahrzeuginsassen zu deren Wohnort, Ausgangspunkt oder ursprünglichem Bestimmungsort innerhalb Irlands oder, im Vereinigten Königreich, innerhalb Nordirlands befördert werden, wenn sich der Unfall oder die Panne in dem einen oder dem anderen dieser beiden Gebiete ereignet hat.

Ferner betrifft die vorliegende Richtlinie nicht die Beistandsleistungen, die anlässlich eines Unfalls oder einer Panne an einem Kraftfahrzeug erbracht werden und die in der Überführung des von dem Unfall oder der Panne außerhalb des

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

Großherzogtums Luxemburg betroffenen Fahrzeugs sowie gegebenenfalls der Beförderung des Fahrers und der Fahrzeuginsassen zu deren Wohnorten bestehen, wenn diese Leistungen vom Automobilclub des Großherzogtums Luxemburg erbracht werden.

Die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen dürfen unbeschadet des Buchstabens C des Anhangs die unter der vorliegenden Nummer bezeichnete Tätigkeit nur ausüben, wenn sie für den im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Zweig zugelassen sind. In diesem Fall gilt diese Richtlinie für diese Leistungen.“

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 der Ersten Richtlinie wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Diese Richtlinie betrifft nicht die Versicherungsunternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Unternehmen übt keine andere der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten als die des im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Zweigs aus,
- diese Tätigkeit ist örtlich beschränkt und besteht ausschließlich aus Naturalleistungen, und
- der Jahresbetrag der Einnahmen aus dem Tätigkeitsbereich des Beistands zugunsten von Personen in Schwierigkeiten übersteigt nicht 200 000 ECU.“

Artikel 4

Artikel 4 der Ersten Richtlinie wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:

„f) *in Dänemark*

Falcks Redningkorps A/S, København.“

Artikel 5

In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Ersten Richtlinie werden unter dem vorletzten Gedankenstrich die Worte „coöperatieve vereniging“ gestrichen.

Artikel 6

In den Artikeln 8 und 10 der Ersten Richtlinie wird Absatz 3 jeweils durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Auch steht sie dem nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten für die Unternehmen, welche die Zulassung für den im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Zweig beantragen oder erhalten haben, eine Überwachung der direkt oder indirekt vorhandenen Mittel an Personal und Material vorsehen, und zwar einschließlich der Befähigung der Ärzteteams und der Qualität der Ausrüstung, über die diese Unternehmen verfügen, um ihren unter diesen Zweig fallenden Verpflichtungen nachzukommen.“

Artikel 7

In Artikel 9 Absatz 1 und in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ersten Richtlinie erhält Buchstabe e) folgende Fassung:

- „e) den Schätzungen der Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den dazu bestimmten finanziellen Mitteln; und, wenn die zu deckenden Risiken unter Buchstabe A Nummer 18 des Anhangs fallen, den Mitteln, über die das Unternehmen verfügt, um die zugesagte Beistandsleistung zu erbringen;“.

Artikel 8

Artikel 13 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Mitgliedstaaten überwachen in enger Zusammenarbeit die finanzielle Lage der zugelassenen Unternehmen. Soweit die betreffenden Unternehmen befugt sind, die im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Risiken zu decken, arbeiten die Mitgliedstaaten ebenfalls zusammen, um die Mittel zu kontrollieren, über die diese Unternehmen zur pflichtgemäßen Erbringung der Beistandsleistungen verfügen, sofern ihre Rechtsvorschriften eine Kontrolle vorsehen.“

Artikel 9

Artikel 16 Absatz 3 der Ersten Richtlinie wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Bei im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Risiken entspricht die Summe der Erstattungsbeträge, die in die Berechnung des Schadensindex eingeht, den Kosten, die dem Unternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen. Diese Kosten werden nach den internen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, errechnet.“

Artikel 10

In Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Ersten Richtlinie erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

- „— 300 000 ECU, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu einem der im Anhang unter Buchstabe A Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16 und 18 bezeichneten Zweige gehören;“.

Artikel 11

Artikel 19 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Unternehmen mit Sitz in ihrem Staatsgebiet, jährlich über alle ihre Geschäfte, ihre wirtschaftliche Lage, ihre Solvabilität und, was die Deckung der im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Risiken angeht, über die sonstigen Mittel, über die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen, zu berichten, sofern die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten eine solche Kontrolle vorsehen.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Unternehmen, die ihre Tätigkeit in ihrem Staatsgebiet ausüben, daß sie in regelmäßigen Zeitabständen alle Unterlagen vorlegen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind; das gleiche gilt für statistische Unterlagen. Was die Deckung der im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Risiken angeht, so verlangen die Mitgliedstaaten, daß diese Unternehmen die Mittel angeben, über die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen, sofern die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten eine solche Kontrolle vorsehen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden übermitteln einander die Auskünfte und Unterlagen, die für die Ausübung der Aufsicht zweckdienlich sind.“

Artikel 12

Artikel 26 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

(1) Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung beantragt oder erhalten haben, können die Gewährung folgender Vorteile beantragen, die nur zusammen gewährt werden können:

- a) Die Solvabilitätsspanne nach Artikel 25 wird auf der Grundlage der gesamten Geschäftstätigkeit berechnet, die sie im Bereich der Gemeinschaft ausüben: in diesem Fall werden nur die Geschäfte aller Agenturen oder Zweigniederlassungen, die in der Gemeinschaft ansässig sind, bei der Berechnung zugrunde gelegt.
- b) Die Kautions nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e) braucht nur in einem dieser Mitgliedstaaten hinterlegt zu werden.
- c) Die Vermögenswerte, die den Gegenwert des Garantiefonds bilden, sind in irgendeinem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, belegen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Vorteile nach Absatz 1 ist bei den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zu stellen, von denen das betreffende Unternehmen die Zulassung beantragt oder erhalten hat. In ihm ist die Behörde anzugeben, die künftig die Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Agenturen oder Zweig-

niederlassungen überwachen soll. Das Unternehmen hat die Wahl der Behörde zu begründen. Die Kautions ist bei dem betreffenden Mitgliedstaat zu hinterlegen.

(3) Die Vorteile nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, wenn die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, bei denen der Antrag gestellt worden ist, zustimmen. Sie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sich die gewählte Aufsichtsbehörde gegenüber den anderen Aufsichtsbehörden bereit erklärt hat, die Überwachung der Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Agenturen oder Zweigniederlassungen zu übernehmen.

Die gewählte Aufsichtsbehörde erhält von den anderen Mitgliedstaaten die für die Überwachung der Gesamtsolvabilität notwendigen Auskünfte über die in deren Gebiet ansässigen Agenturen oder Zweigniederlassungen.

(4) Die nach diesem Artikel gewährten Vorteile sind auf Veranlassung eines oder mehrerer der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig von allen betroffenen Mitgliedstaaten zu widerrufen.“

Artikel 13

Artikel 27 Absatz 2 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung des Artikels 20 wird im Falle eines Unternehmens, das die in Artikel 26 Absatz 1 genannten Vorteile genießt, die Behörde, die die Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Agenturen und Zweigniederlassungen prüft, der Behörde des Mitgliedstaats gleichgestellt, in dem das Gemeinschaftsunternehmen seinen Sitz hat.“

Artikel 14

Im Anhang zur Ersten Richtlinie wird unter Buchstabe A vor dem letzten Satz folgende Nummer eingefügt:

„18. Beistand

Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten.“

Artikel 15

Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Staatsgebiet auf Beistandstätigkeiten zugunsten von Personen, die unter anderen Bedingungen als denen des Artikels 1 in Schwierigkeiten geraten sind, die Regelung der Ersten Richtlinie anwenden. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellt er dafür diese Tätigkeiten unbe-

schadet des Buchstabens C des Anhangs zur Ersten Richtlinie denen des in diesem Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Zweigs gleich.

Absatz 1 berührt in keiner Weise die im Anhang zur Ersten Richtlinie vorgesehenen Einteilungsmöglichkeiten bei Tätigkeiten, die offensichtlich unter andere Zweige fallen.

Die Ablehnung eines Zulassungsantrags für eine Agentur oder Zweigniederlassung kann nicht allein damit begründet werden, daß die Tätigkeiten im Sinne dieses Artikels in dem Mitgliedstaat des Sitzes des Unternehmens anders eingeteilt sind.

Übergangsbestimmungen

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten können den Unternehmen, die bei Bekanntgabe dieser Richtlinie in ihrem Staatsgebiet nur eine Beistandstätigkeit ausüben, eine Frist von fünf Jahren von diesem Zeitpunkt an einräumen, um den Artikeln 16 und 17 der Ersten Richtlinie zu entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten können den unter Absatz 1 fallenden Unternehmen, die nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht haben, eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern diese Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Spanne gemäß Artikel 20 der Ersten Richtlinie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben.

(3) In Absatz 1 bezeichnete Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 10 der Ersten Richtlinie ausdehnen wollen, müssen sich zu diesem Zweck der genannten Richtlinie sofort anpassen.

(4) In Absatz 1 bezeichnete Unternehmen, die andere als die in Artikel 8 der Ersten Richtlinie bezeichneten Formen haben, können ihre gegenwärtige Tätigkeit drei Jahre lang ab Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie unter der Form fortsetzen, die sie zu diesem Zeitpunkt haben.

(5) Dieser Artikel gilt entsprechend für Unternehmen, die nach Bekanntgabe dieser Richtlinie gegründet werden und eine Tätigkeit aufnehmen, die zu jenem Zeitpunkt bereits durch eine von ihnen rechtlich verschiedene Einrichtung ausgeübt wurde.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten können den in Kapitel III der Ersten Richtlinie bezeichneten Agenturen und Zweigniederlas-

sungen, die in ihrem Staatsgebiet nur eine Beistandstätigkeit ausüben, eine Frist von höchstens fünf Jahren ab Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie gewähren, um Artikel 25 der Ersten Richtlinie zu entsprechen, vorausgesetzt, die Agenturen oder Zweigniederlassungen erweitern ihre Geschäftstätigkeiten nicht im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Ersten Richtlinie.

Artikel 18

Während eines Zeitraums von acht Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie gilt die Bedingung, daß sich der Unfall oder die Panne innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet haben muß, nicht für die in Artikel 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich der Ersten Richtlinie genannten Leistungen, soweit sie vom ELPA (griechischer Automobil- und Touringclub) erbracht werden.

Schlußbestimmungen

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1987; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die geänderten Vorschriften kommen unbeschadet der Artikel 16, 17 und 18 dieser Richtlinie spätestens ab 1. Januar 1988 zur Anwendung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 20

Die Kommission erstattet dem Rat binnen sechs Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie Bericht über die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 15, ergebenden Schwierigkeiten. Sie unterbreitet ihm gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieser Schwierigkeiten.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1984.

In Name des Rates

Der Präsident

A. DUKES

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. Dezember 1984

zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

(84/642/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, einige Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/186/EWG ⁽⁵⁾, zu ändern. Die Geltungsdauer der Ausnahmeregelungen nach Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16a Buchstabe a) der Richtlinie 71/118/EWG ist vorbehaltlich einer späteren Überprüfung zu verlängern.

Dem Rat ist ferner am 14. Februar 1979 ein Kommissionsvorschlag vorgelegt worden, in dem vorgesehen ist, die Verwendung des Kühlverfahrens auf Schlachttierkörper, die gekühlt vermarktet werden sollen, auszuweiten –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 71/118/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten und dort zur Vermarktung bestimmten Schlachttierkörper können die Mitgliedstaaten jedoch Betrieben, die einen entsprechenden Antrag stellen, Ausnahmen von Absatz 1 gewähren.

Die Mitgliedstaaten, die von den in Unterabsatz 1 genannten Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, dürfen die Einfuhr von in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen gewonnenem Geflügelfleisch in ihr Hoheitsgebiet nicht untersagen.“

2. In Artikel 14a Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1978“ durch 1. Januar 1986“ ersetzt.

3. In Artikel 16a Buchstabe a) erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— für die Herstellung von teilweise oder nicht entdarmtem Geflügel eine Ausnahme von den in Anhang I Kapitel V vorgesehenen Bestimmungen über das Schlachten und Ausweiden gewähren.

Anlässlich der Überprüfung gemäß Artikel 16b prüft der Rat die Bedingungen, unter denen das im ersten Gedankenstrich genannte Fleisch im innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden kann.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16b

Vor dem 15. August 1986 nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit eine Überprüfung der in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16a Buchstabe a) genannten Ausnahmeregelungen vor. Die Überprüfung dieser Ausnahmeregelungen erfolgt anhand eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls Vorschläge beigefügt werden, die die Schlußfolgerungen der derzeit laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen über die Garantien, die diese Art der Herstellung bietet, berücksichtigen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1984 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1984.

*In Namen des Rates**Der Präsident*

A. DEASY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 9. 3. 1979, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 180.⁽³⁾ ABl. Nr. C 247 vom 1. 10. 1979, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1984, S. 27.

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. Dezember 1984

zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit

(84/643/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 64/432/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG ⁽⁵⁾, regelt die tiergesundheitlichen Bedingungen, denen lebende Rinder und Schweine für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr genügen müssen.

Die Mitgliedstaaten wenden derzeit zur Kontrolle und Verhütung der Maul- und Klauenseuche unterschiedliche Maßnahmen an. Diesen Staaten müssen unabhängig von der angewandten Gesundheitspolitik geeignete und unbedingt notwendige Garantien geboten werden, bis zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche harmonisierte Maßnahmen durchgeführt werden.

Einige Garantien bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit müssen im Rahmen der im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Schweinen geltenden Vorschriften beibehalten werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 wird Buchstabe a) gestrichen, — werden die Buchstaben b), c), d) und e) zu Buchstaben a), b), c) bzw. d).

2. In Artikel 3 Absatz 6 wird Buchstabe a) gestrichen, — werden die Buchstaben b) und c) zu Buchstaben a) bzw. b).
3. In Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe c) dritter Satz werden die Worte „Absatz 3 Buchstaben b) und c)“ durch die Worte „Absatz 3 Buchstaben a) und b)“ ersetzt.
4. Die Artikel 4a und 4b werden durch folgende Artikel ersetzt:

„Artikel 4a

Hinsichtlich der gegen Maul- und Klauenseuche sowie der vesikulären Schweinekrankheit erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche freien Mitgliedstaaten, die keine Impfungen durchführen und in ihrem Hoheitsgebiet seit weniger als einem Jahr geimpfte Tiere nicht zulassen, können das Verbringen von lebenden Rindern und Schweinen in ihr Hoheitsgebiet von folgenden Bedingungen abhängig machen:
 - A. Garantie, daß die Tiere aus einem den gleichen Kriterien genügenden Mitgliedstaat nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
 - B. bei Tieren aus einem seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche freien Mitgliedstaat, der Impfungen durchführt und in seinem Hoheitsgebiet geimpfte Tiere zuläßt:
 - a) Garantie, daß die Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
 - b) bei Rindern Garantie, daß ein Test zur Feststellung des Maul- und Klauenseuchevirus durch Rachenabstrich (der sogenannte Probang-Test) ein negatives Ergebnis gehabt hat;
 - c) bei Rindern und Schweinen Garantie, daß ein serologischer Test zur Feststellung von Maul- und Klauenseuche-Antikörpern ein negatives Ergebnis gehabt hat;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 121 vom 5. 5. 1984, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 185.⁽³⁾ ABl. Nr. C 248 vom 17. 9. 1984, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 44.

- d) bei Rindern und Schweinen Garantie, daß die Tiere im Versandland entweder im Betrieb oder in einer Quarantänestation während 14 Tagen unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes abgesondert gehalten worden sind; diesbezüglich darf kein Tier, das sich im Herkunftsbetrieb oder gegebenenfalls in der Quarantänestation befindet, während 21 Tagen vor dem Versand gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sein und im selben Zeitraum kein Tier – außer den zu versendenden Tieren – in den Betrieb oder die Quarantänestation verbracht worden sein;
- e) Haltung unter Quarantäne während 21 Tagen;
- C. bei Tieren aus einem Mitgliedstaat, der nicht seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche ist:
- a) Garantien gemäß Abschnitt B, mit Ausnahme der Quarantäne im Herkunftsbetrieb;
- b) gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 zu erlassende zusätzliche Garantien.
2. Mitgliedstaaten, die Impfungen durchführen und geimpfte Tiere in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, machen das Verbringen von lebenden Rindern in ihr Hoheitsgebiet von folgenden Bedingungen abhängig:
- a) Bei Tieren aus einem den gleichen Kriterien genügenden Mitgliedstaat:
- i) bei über vier Monate alten Zucht- oder NutZRindern Garantie, daß die Tiere mindestens 15 Tage und höchstens 4 Monate vor dem Versand gegen die Typen A, O und C des Maul- und Klauenseuchevirus mit einem Impfstoff geimpft worden sind, der aus inaktivierten Viren gewonnen und von der zuständigen Behörde des Versandlandes zugelassen und kontrolliert worden ist;
- ii) bei über vier Monate alten Schlachtrindern Garantie, daß die Tiere mindestens 15 Tage und höchstens 4 Monate vor dem Versand gegen die Typen A, O und C des Maul- und Klauenseuchevirus mit einem Impfstoff geimpft worden sind, der aus inaktivierten Viren gewonnen und von der zuständigen Behörde des Versandlandes zugelassen und kontrolliert worden ist; die Gültigkeitsdauer der Impfung wird jedoch bei den Rindern, die erneut in einem Mitgliedstaat geimpft worden sind, wo diese Tiere einer jährlichen Impfung unterzogen und bei Befall mit Maul- und Klauenseuche systematisch geschlachtet werden, auf 12 Monate erhöht;
- b) bei Tieren aus einem Mitgliedstaat, der seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche frei ist, der keine Impfungen durchführt und in seinem Hoheitsgebiet geimpfte Tiere nicht zuläßt, Bescheinigung über die Nichtimpfung gegen Maul- und Klauenseuche, und zwar unbeschadet einer etwaigen Impfung der Tiere gegen die Maul- und Klauenseuche, bevor sie im Bestimmungsbestand zugelassen werden.
3. Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten können ferner unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages das Verbringen von Zucht- oder Nutzscheinen in ihr Hoheitsgebiet vom negativen Ergebnis des dreißig Tage vor dem Versand durchgeführten Tests zur Feststellung von Antikörpern der vesikulären Schweinekrankheit abhängig machen.
4. Werden die in diesem Artikel genannten Tests auf dem Betrieb vorgenommen, so müssen die zum Versand bestimmten Tiere bis zu ihrem Versand von den übrigen Tieren abgesondert werden.
- Zur Anwendung dieses Artikels gilt ein Mitgliedstaat auch bei Feststellung einer begrenzten Zahl von Krankheitsherden auf einem Teil seines Hoheitsgebietes weiterhin als seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche, sofern die Seuche innerhalb von weniger als drei Monaten beseitigt worden ist.
- Alle drei Jahre, und zwar erstmals drei Jahre nach dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitpunkt, überprüft der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission diesen Artikel. Diese Überprüfung erfolgt auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls Vorschläge beigefügt sind.“
5. Artikel 4c wird Artikel 4b.
6. In Artikel 5 erster Satz werden die Worte „in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 6 Buchstabe a)“ durch die Worte „in Artikel 4a Nummer 2“ ersetzt.
7. In Artikel 7 Absatz 1 werden
- in Abschnitt A Buchstabe a) die Worte „in Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) oder Absatz 6 Buchstabe a)“ durch die Worte „in Abweichung von Artikel 4a Nummer 2“ ersetzt;
- in Abschnitt B Buchstabe a) die Worte „in Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a)“ durch die Worte „in Abweichung von Artikel 4a Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 12 der Richtlinie 72/461/EWG wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Damit Irland und – hinsichtlich Nordirlands – das Vereinigte Königreich die aufgrund von Artikel 13 für

die geltende Sonderregelung durch die in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen betreffend die Maul- und Klauenseuche ersetzen können, brauchen sie die erforderlichen Vorschriften jedoch erst spätestens am 30. September 1985 zu erlassen.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1984 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Irland und – hinsichtlich Nordirlands – das Vereinigte Königreich brauchen dieser Richtlinie jedoch erst spätestens am 30. September 1985 nachzukommen. Sie sind

bis zu diesem Zeitpunkt ermächtigt, für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren aus den übrigen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DEASY

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. Dezember 1984

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich des gepufferten Brucella-Antigen-Tests, des Mikro-Agglutinationstests und des Milch-Ringtests bei Milchstichproben im Hinblick auf die Brucellose

(84/644/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/643/EWG ⁽⁵⁾, wurden gemeinsame Normen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose festgelegt, die für zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte Tiere gelten.

Es ist genau anzugeben, daß die Blutserumlangsammagglutination im Reagenzröhrchen der Test ist, der bei Rindern und Schweinen ausgeführt werden muß, bevor sie in den innergemeinschaftlichen Handel überführt werden.

Damit der freie Handelsverkehr mit Rindern in der Gemeinschaft auch weiterhin gewährleistet werden kann, ist dem wissenschaftlichen Fortschritt durch Anpassung der technischen Bestimmungen der obengenannten Richtlinie betreffend Brucellose Rechnung zu tragen.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer technischer Entwicklungen in der Diagnose und Bekämpfung der Rinderbrucellose hat sich eine Anpassung der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf diesem Gebiet als erforderlich erwiesen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) werden nach den Worten „Anlage C“ die Worte „Abschnitt A“ eingefügt.
2. In Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe i) werden nach den Worten „Anlage C“ die Worte „Abschnitt A“ eingefügt.

3. In Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c) werden nach den Worten „Anlage C“ die Worte „Abschnitt A“ eingefügt.

4. In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C werden nach den Worten „Anlage C“ die Worte „Abschnitt A“ eingefügt.

5. In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe D werden nach den Worten „Anlage C“ die Worte „Abschnitt A“ eingefügt.

6. In Anlage A Teil II Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer i)

— werden im ersten Absatz nach den Worten „Anlage C“ die Worte „Abschnitt A“ eingefügt;

— erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— können die im ersten Absatz vorgesehenen Blutserum-Agglutinationen durch zwei amtliche gepufferte Brucella-Antigen-Tests oder zwei Mikro-Agglutinationen ersetzt werden, die gemäß der Anlage C Abschnitt D und G durchgeführt werden. Diese Tests werden ebenfalls im Abstand von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten durchgeführt.“

7. In Anlage A Teil II Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe c) erhält Ziffer ii) folgende Fassung:

„ii) jährlich auf Brucellosefreiheit durch drei im Abstand von mindestens drei Monaten durchgeführten Milch-Ringtests oder durch zwei Milch-Ringtests im Abstand von mindestens drei Monaten und einen serologischen Test (Blutserum-Agglutination oder gepufferter Brucella-Antigen-Test oder Blutplasma-Agglutination oder Blutplasma-Milch-Ringtest oder Mikro-Agglutination) im Abstand von mindestens sechs Wochen nach dem zweiten Milch-Ringtest überprüft werden. Werden keine Milch-Ringtests durchgeführt, so sind jährlich zwei serologische Tests (Blutserum-Agglutination oder gepufferter Brucella-Antigen-Test oder Blutplasma-Agglutination oder Blutplasma-Milch-Ringtest oder Mikro-Agglutination) in Abständen von mindestens drei und höchstens sechs Monaten vorzunehmen.“

Wenn in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet eines Mitgliedstaats, in dem auf sämtliche Rinderbestände amtliche Brucellosebekämpfungsmaßnahmen angewandt werden, der Anteil der mit Brucellose infizierten Rinderbestände

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 23. 9. 1983, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 342 vom 19. 12. 1983, S. 117.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

1 % nicht übersteigt, genügen jährlich zwei Milch-Ringtests im Abstand von mindestens drei Monaten oder ein serologischer Test (Blutserum-Agglutination oder gepufferter Brucella-Antigen-Test oder Blutplasma-Agglutination oder Blutplasma-Milch-Ringtest oder Mikro-Agglutination).

Im Falle einer Überprüfung von Großtanks wird die in den vorangegangenen Unterabsätzen vorgesehene Anzahl von Tests verdoppelt, während die Abstände zu halbieren sind.“

8. In Anlage A Teil II Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe c) erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„können die in Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer i) erster Gedankenstrich vorgesehenen Blutserum-Agglutinationen durch gemäß Anlage C Abschnitt D durchgeführte gepufferte Brucella-Antigen-Tests oder gemäß Anlage C Abschnitt G durchgeführte Mikro-Agglutinationen ersetzt werden.“

9. In Anlage C

— erhält Abschnitt C folgende Fassung:

„C. Milch-Ringtest

1. Der Milch-Ringtest ist jeweils für den Inhalt einer jeden Milchkanne oder eines jeden Großtanks des Betriebes durchzuführen.
2. Das Standardantigen ist von den unter Abschnitt A Nummer 9 Buchstaben a) bis j) genannten Instituten zu beziehen. Es wird empfohlen, daß die Antigene gemäß den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation/FAO standardisiert werden.
3. Zur Färbung des Antigens sind nur Haematoxylin oder Tetrazolium zu verwenden, wobei Haematoxylin zu bevorzugen ist.
4. Wird kein Konservierungsmittel verwendet, so ist die Reaktion 18 bis 24 Stunden nach Entnahme der Stichprobe von der Kuh auszuführen. Soll die Milch später als 24 Stunden nach der Entnahme untersucht werden, so muß ihre Konservierung gewährleistet werden. Als Konservierungsmittel können Formalin oder Quecksilberchlorid verwendet werden; bei Verwendung eines dieser Mittel ist die Reaktion innerhalb von 14 Tagen nach der Stichprobenentnahme auszuführen. Formalin darf so zugesetzt werden, daß die endgültige Verdünnung der Milchstichprobe 0,2 % beträgt, wobei Milch und Formalin in einem Verhältnis von 10:1 stehen müssen. Anstelle von Formalin darf eine Quecksilberchloridlösung so zugesetzt werden, daß die endgültige Verdünnung der Milch 0,2 % beträgt, wobei Milch und Quecksilberchloridlösung in einem Verhältnis von 10:1 stehen müssen.

5. Die Reaktion ist unter Verwendung einer der nachstehenden Methoden auszuführen:

- bei einer Milchsäule mit einer Höhe von mindestens 25 mm und einer Milchmenge von 1 ml, der 0,03 ml eines der gefärbten Standardantigene zugesetzt worden ist,
- bei einer Milchsäule mit einer Höhe von mindestens 25 mm und einer Milchmenge von 1 ml, der 0,05 ml eines der gefärbten Standardantigene zugesetzt worden ist,
- bei einer Milchmenge von 8 ml, der 0,08 ml eines der gefärbten Standardantigene zugesetzt worden ist,
- bei einer Milchsäule mit einer Höhe von mindestens 25 mm und einer Milchmenge von 2 ml, der 0,05 ml eines der gefärbten Standardantigene zugesetzt worden ist.

6. Die Mischung von Milch und Antigen ist bei einer Temperatur von 37°C mindestens 45 und höchstens 60 Minuten lang im Brutschrank aufzubewahren. Die Reaktion muß spätestens 15 Minuten nach Entnahme aus dem Brutschrank beurteilt werden.

7. Die Reaktion ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- a) Negative Reaktion: Milch gefärbt und Rahm entfärbt;
- b) positive Reaktion: Milch und Rahm gleichzeitig gefärbt oder Milch entfärbt und Rahm gefärbt.“;

— wird ein neuer Abschnitt G angefügt:

„G. Mikro-Agglutination

1. Das Lösemittel besteht aus 0,85 % physiologischer Kochsalzlösung mit einem Phenolzusatz von 0,5 %.
2. Das Antigen wird gemäß Anlage C, Abschnitt A Nummern 6, 7 und 8 zubereitet und gemäß Anlage C Abschnitt A Nummer 5 titriert. Während der Verwendung des Antigens wird Safranin O mit einer endgültigen Verdünnung von 0,02 % hinzugefügt.
3. Das standardisierte Serum ist dasselbe wie das in Anlage C Abschnitt A Nummer 1 aufgeführte Serum.
4. Das standardisierte Serum ist vom Bundesgesundheitsamt in Berlin zu beziehen.
5. Die Mikro-Agglutination wird auf Platten mit Rillen ausgeführt, die einen konischen Boden und ein Volumen von 0,250 ml haben. Der Test wird wie folgt ausgeführt:

- a) Vorverdünnung der Seren: Man gibt in jede 0,075 ml Lösemittel enthaltende Rille 0,050 ml jedes zu prüfenden Serums. Die Mischungen werden 30 Sekunden lang umgerührt.
- b) Stufenweise Verdünnung der Seren: Für jedes Serum werden mindestens drei Verdünnungen hergestellt. Zu diesem Zweck entnimmt man 0,025 ml jeder Serumsvorverdünnung (1:2,5) und verbringt sie auf einer Platte mit 0,025 ml Lösemittel. Auf diese Weise wird die erste Verdünnung auf das Verhältnis 1:5 gebracht; die anschließenden Verdünnungen erfolgen durch Verdopplung.
- c) Hinzufügung des Antigens: Den verschiedenen zu überprüfenden Serumverdünnungen werden in jeder Rille 0,025 ml Antigen zugesetzt. Nachdem die Mischung 30 Sekunden lang umgerührt worden ist, werden die Platten mit ihren jeweiligen Deckeln verschlossen und 20 bis 24 Stunden lang bei 37 °C in angefeuchteter Luft stehen gelassen.
- d) Ablesung der Ergebnisse: Der Aspekt der Sedimentation des Antigens wird durch eine Prüfung des Bodens der Rille bewertet, welcher sich in einem unterhalb der Rille angebrachten Konkavspiegel spiegelt. Im Falle einer negativen Reaktion bildet das Antigen Sedimente in Form eines kompakten Körperchens, mit deutlichen, intensiv roten Rändern. Im Falle einer positi-

ven Reaktion hingegen bildet sich ein diffuser rosafarbener Schleier, der gleichmäßig verteilt ist. Die verschiedenen Agglutinationsprozentsätze werden durch einen Vergleich mit Überprüfungen des Antigens bestimmt, welche eine Agglutination von 0, 25, 50, 75 und 100 % angeben. Der Titel jedes Serums wird in Internationalen Agglutinationseinheiten je Liter ausgedrückt. In den Test sind Kontrollen mit Hilfe von negativem und positivem Serum einzubeziehen, das so verdünnt ist, daß es 30 internationale Agglutinationseinheiten je ml enthält.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. September 1985 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DEASY

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. Dezember 1984

zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

(84/645/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 80/217/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/476/EWG ⁽⁵⁾, sind die Maßnahmen der Gemeinschaft festgelegt worden, die bei Verdacht auf klassische Schweinepest oder bei ihrer Feststellung anzuwenden sind.

Angesichts der Entwicklung der Krankheit sind die vorgesehenen Maßnahmen zu verstärken.

Die Bedingungen, unter denen die Impfung zum Schutz der ansteckungsbedrohten Schweinehaltungen vorzunehmen ist, und die Bedingungen für die Überwachung des Viehverkehrs sollten genauer festgelegt werden.

Für den Fall, daß sich der Befall zu einer schwerwiegenden Seuche entwickelt, müssen gebietsabhängige Maßnahmen und insbesondere die Schutzimpfung zur Auflage gemacht werden können. Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das die schnelle Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht.

Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsempfehlungen zur Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest zu erhöhen, erscheint es außerdem angezeigt, vorzusehen, daß in Abweichung von der Entscheidung 80/1096/EWG ⁽⁶⁾ die finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinschaft ausgesetzt wird –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/217/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 siebter Gedankenstrich werden die Worte „15 Tage“ durch „30 Tage“ ersetzt.

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 werden die Worte „2 km“ durch „3 km“ ersetzt.

ii) Der zweite Gedankenstrich von Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„— Schweine dürfen den Betrieb, in dem sie sich befinden, in den ersten 15 Tagen nicht verlassen. Zwischen dem 15. und dem 30. Tag dürfen die Schweine den betreffenden Betrieb nur verlassen, um unter amtlicher Überwachung unmittelbar zur sofortigen Schlachtung in einen Schlachtbetrieb verbracht zu werden. Diese Verbringung wird von der zuständigen Behörde nur genehmigt, nachdem aufgrund der Untersuchung sämtlicher Schweine des betreffenden Betriebs durch den amtlichen Tierarzt das Vorhandensein schweinepestverdächtiger Schweine ausgeschlossen werden kann;“

iii) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „15 Tage“ durch „30 Tage“ ersetzt.

3. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß generell folgende Maßnahmen angewandt werden:

- die Verabreichung von Serum und die Serovakzination werden verboten;
- die Herstellung, der Verkauf – ganz gleich für welche Zweckbestimmung –, der Vertrieb und die Verwendung des Schweinepestimpfstoffes werden unter amtliche Kontrolle gestellt;
- die nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegten Vorschriften über den Schweinepestimpfstoff werden eingehalten;
- aus Drittländern eingeführten Schweinepestimpfstoff wird von der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats zugelassen und kontrolliert

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 26. 1. 1984, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14. 5. 1984, S. 186.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 206 vom 6. 8. 1984, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1981, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

und unterliegt den gleichen Verkaufs-, Vertriebs- und Verwendungsbedingungen wie in den Mitgliedstaaten hergestellter Impfstoff.

(2) Bei Feststellung von Schweinepest in einem oder in mehreren Betrieben bzw. in einer oder in mehreren Produktionseinheiten können die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften, die in einem Teil oder im gesamten Hoheitsgebiet präventive Impfungen der Schweine gegen Schweinepest vorsehen, dadurch ergänzt werden, daß die Schweine in anderen infektionsgefährdeten Betrieben oder Produktionseinheiten innerhalb eines geographischen Gebietes bzw. einer Produktionskette, deren Umfang von der zuständigen Behörde festgelegt wird, schnellstmöglich unter amtlicher Aufsicht geimpft werden.

Alle geimpften Schweine werden nach Anweisungen der zuständigen Behörde dauerhaft gekennzeichnet.

(3) Im Falle einer von der zuständigen Behörde in einem von ihr bestimmten Gebiet angeordneten Impfung müssen alle Schweine der Impfzone systematisch geimpft werden. In diesem Fall sind die nachstehenden Maßnahmen anzuwenden, die für die Dauer von sechs Monaten nach Abschluß der Impfmaßnahmen gelten und um weitere sechs Monate verlängert werden können:

- i) Alle auf den Betrieben in der Impfzone gehaltenen Schweine werden schnellstmöglich geimpft;
- ii) die Schweine dürfen die Impfzone während der Durchführung der Impfmaßnahmen nach Ziffer i) nicht verlassen;
- iii) alle Schweine, die in einem Betrieb der Impfzone geboren oder dorthin verbracht wurden, müssen geimpft werden; Ferkel, die nach sechs Monaten in den Viehbeständen nach Absatz 4 geboren werden, brauchen jedoch nicht geimpft zu werden;
- iv) um die Impfzone verlassen zu dürfen, müssen die Schweine zur sofortigen Schlachtung bestimmt und seit mindestens 15 Tagen geimpft sein. Drei Monate nach Abschluß der Impfmaßnahmen gemäß Ziffer i) kann die zuständige Behörde jedoch den Abtransport von zur Mast bestimmten geimpften Schweinen genehmigen, sofern er unter amtlicher Kontrolle erfolgt, der Bestimmungsbetrieb nur Mastschweine hält und bis zur Schlachtung der geimpften Schweine amtlich beaufsichtigt wird.

(4) Abweichend von Absatz 3 können jedoch die zuständigen Behörden genetisch hochwertige Schweinebestände von den systematischen Impfungen ausnehmen, sofern sie alle Vorkehrungen treffen lassen, damit der Gesundheitsschutz dieser Bestände gewährleistet wird und die Bestände in regelmäßigen Zeitabständen serologischen Untersuchungen unterworfen werden.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann ein Mitgliedstaat jedoch zulassen, daß sich die Imp-

fung nur auf Mastschweine in der Impfzone erstreckt, sofern die geimpften Schweine den Betrieb, in dem sie gehalten werden, nur verlassen dürfen, um zur Schlachtung zu einem Schlachthof verbracht zu werden. Folgende Maßnahmen, die für die Dauer von sechs Monaten gelten und um weitere sechs Monate verlängert werden können, sind anzuwenden:

- i) Diese Impfung hat schnellstmöglich zu erfolgen;
- ii) die lebenden Mastschweine dürfen die Impfzone während der Durchführung der Impfmaßnahmen und während einer Zeitspanne, die 15 Tage nach dem Abschluß dieser Maßnahmen ausläuft, nicht verlassen;
- iii) jedes in einen Betrieb der Impfzone verbrachtes Mastschwein muß geimpft werden;
- iv) Ferkel aus Schweinehaltungen, in denen eine Impfung vorgenommen wurde, dürfen nur zu Mastzwecken und ausschließlich zu Betrieben verbracht werden, die in der Impfzone liegen;
- v) sind lebende Zucht- oder Mastschweine aus nicht geimpften Tierhaltungen für außerhalb der Impfzone gelegene Betriebe bestimmt, so darf kein Schwein diese Betriebe verlassen; ausgenommen sind Schweine, die während einer 30 Tage nach Abnahme der Schweine aus der Impfzone bzw. – bei trächtigen Sauen – 30 Tage nach dem Ferkeln auslaufenden Zeitspanne zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.“

4. Der nachstehende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

(1) Erweist sich die Schweinepest in einem bestimmten Gebiet als außergewöhnlich schwerwiegende Seuche und droht sie sich auszubreiten, so erklärt der betroffene Mitgliedstaat ein bestimmtes geographisches Gebiet, zu dem wenigstens alle Schutzzonen gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieses Gebiets gehören, zu einer ‚stark gefährdeten Zone‘.

(2) Sofern dieser Mitgliedstaat nicht die Anwendung von Artikel 14 Absätze 3 und 4 vorsieht, trägt er dafür Sorge, daß in der ‚stark gefährdeten Zone‘ die Maßnahmen nach Artikel 9 ergriffen werden, und er schreibt insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- a) Die lebenden Schweine dürfen die stark gefährdete Zone nicht verlassen.
- b) Lebende Schweine aus einem Betrieb innerhalb der Schutzzone dürfen diesen nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich verlassen, während lebende Schweine aus einem in der übrigen ‚stark gefährdeten Zone‘ gelegenen Betrieb in einen anderen Betrieb innerhalb dieser Zone verbracht werden dürfen, wobei allerdings das Entnehmen aus letzterem, außer zum Zwecke der sofortigen Schlachtung, während eines Zeitraums von 30 Tagen nach Abnahme der Schweine bzw. bei trächtigen Sauen aus einem solchen Betrieb 30 Tage nach dem Ferkeln untersagt ist.

(3) Hält die besorgniserregende Lage an, so können sämtliche Maßnahmen, die der betroffene Mitgliedstaat zu treffen hat, insbesondere die Bestimmung der stark gefährdeten Zone und die Anwendung von Artikel 14 Absätze 3 und 4 Gegenstand einer Empfehlung nach dem Verfahren des Artikels 16a sein.

Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Empfehlung nicht durchzuführen, so wird die in der Entscheidung 80/1096/EWG vorgesehene finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft in Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung für diese Zone ausgesetzt.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Maßnahmen werden nach Beseitigung der letzten Schutzzone in der stark gefährdeten Zone außer Kraft gesetzt.“

5. Der nachstehende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Tagen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist eine Stellungnahme nicht erfolgt, so unterbreitet die Kommission dem Rat alsbald einen Vorschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen. Der Rat verabschiedet die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat nach Ablauf von 15 Tagen seit Vorlage der Maßnahmen keine Maßnahmen verabschiedet, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die notwendig sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. März 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DEASY